

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend  
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Verlags-Gesellschaft  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 2, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 68

Interimsredakteur  
Für Inserate aller Art: die sechsgehörige Kolonietabelle 2 Mark  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1.50 Mark

## Wieder Biersteuererhöhung?

Welche Vermittlungen der Krieg in der Brauindustrie angerichtet hat, wieviel Brauereien infolge der geringen Zuteilung von Gerste bisher verschwunden sind, ist nicht nach der genauen Zahl, wohl aber in großem Umfange bekannt. Von den im Jahre 1912 in der ehemaligen Norddeutschen Brauereigemeinschaft noch vorhandenen 3969 gewerblichen Brauereien waren im Jahre 1917 nur noch 2182 und jetzt werden es nur noch rund 1000 sein. In den süddeutschen Gebieten mit früher eigener Brausteuer ist die Entwicklung eine ähnliche. Nachdem für das Jahr 1920 eine etwas bessere Zuteilung von Gerste erfolgte, das Bier stärker gemacht werden konnte, hob sich der Absatz langsam wieder, und es bestand begründete Hoffnung, daß nun mit dem Rückgang der Betriebe es weniger schnell gehen würde als vordem. Denn letzten Endes ist die ungeheure Betriebskonzentration, der Zusammenschluß der Betriebe in der Brauindustrie eine Frage der Gerstenbelieferung, allerdings dabei auch eine Frage der Gerstenpreise. Trotz der hohen Gerstenpreise schien es nun doch wieder aufwärts mit der Brauindustrie zu gehen, doch nun steht eine andere Gefahr bevor, die, wenn sie nicht abgemindert werden kann, noch viel größere Vermittlungen in der Brauindustrie anrichten wird: eine neue Biersteuer!

Schon seit mehreren Wochen flüchteten Nachrichten durch, daß eine Biersteuererhöhung der Biersteuer, von 12 auf 48 M. für den Hektoliter, geplant ist, einmal, weil man Geld braucht, und dann, weil die Entente bzw. Lord George eine höhere Besteuerung wünscht, da das deutsche Bier, wie überhaupt die alkoholischen Getränke in Deutschland zu gering besteuert seien, geringer als besonders in England. Schon zu Ende März wurden, wie berichtet wird, die Vertreter der Brauindustrie nach dem Reichsernährungsministerium berufen und ihnen diese Aussicht eröffnet, gleichzeitig mit dem Bemerkten, daß die verwerfliche Biersteuer bereits beschlossene Sache sei. Was inzwischen geschehen ist, darüber herrscht vorläufig noch Schweigen, nur wissen wir, daß verhandelt wird.

Wir müssen mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, daß man sich seitens der Regierung und der geschäftlichen Körperschaften der Tatsache nicht verschließen könne, daß Unmögliches nicht möglich gemacht werden kann. Englische Biersteuern können als Beispiel nicht herangezogen werden, es sei denn, man garantiere englische Preise und englische Löhne. In England liegt die Steuer auch auf viel stärkeren Bieren, das in gleicher oder ähnlicher Stärke unter den jetzigen Verhältnissen und bei unseren Löhnen von der Masse der Konsumenten gar nicht bezahlt werden könnte. Es würde das Bier also nicht mehr Volksgetränk sein oder bleiben, sondern Luxusartikel für Schieber u. Co., wenn die es überhaupt mögen. Und wir haben auf alle Fälle mit weiter und erheblich steigenden Gerstenpreisen zu rechnen, und ferner mit dem Zwang für die Brauindustrie, noch mehr Auslandsware zu verwenden als bisher, wodurch die Produktion noch mehr verteuert wird.

Will man die Brauindustrie erdrücken, dann mag man die Mägen weiter verfolgen und verwickeln. Aber dann bleibt doch der erhoffte Steuernutzen aus, ja das Steueraufkommen von Bier dürfte sich gegen jetzt noch vermindern. Wozu dann also diese Experimente, die den erhofften Nutzen nie bringen werden und nicht bringen können, und wo der einzige Effekt der weitere Ruin der Industrie sein wird mit gleichzeitiger Brotlosmachung einer weiteren großen Anzahl Brauerei- und Mälzereiarbeiter.

Wir protestieren unter Hinweis auf die damit verbundenen ungeheuren Schäden gegen die Biersteuerpläne, wir wünschen im volkswirtschaftlichen, im finanziellen und im Berufs- und Arbeiterinteresse, daß man die Brauindustrie möglichst ungehindert läßt und die fehlenden Steuern da holt, wo sie noch zu holen sind: bei den Kriegs- und Revolutionsgewinnern und den Schiebern.

## Betriebsräte und Gewerkschaften.

Es ist keine Phase des Kampfes, den das Proletariat gegen den Kapitalismus führt, kommt der feste Wille zur Beseitigung der heutigen Gesellschaftsordnung prägnanter zum Ausdruck als in der Rätebewegung. Die Rätebewegung ist rein proletarisch, sie ist dem Bewußtsein entsprungen, daß die Arbeiterklasse einst ganz auf sich selbst gestellt und ihre Geschichte selbst zu führen haben wird. Jahrzehntelang haben die freien Gewerkschaften den Gedanken der Räte pro-

pagiert und ihm endlich zur Wirklichkeit verholfen. Die Betriebsräte sind da, sie sind geworden; nicht spontan durch den Willen der Arbeiterklasse, die in der Revolution die politische Macht ausübte, sondern durch entwicklungs-geschichtliche Notwendigkeit. Die Betriebsräte sind ein Produkt der Entwicklung, aus dem gewerkschaftlichen Boden herausgewachsen, werden sie eine Ergänzung sein der gewerkschaftlichen Tendenz. Die Gewerkschaften brauchen die Betriebsräte als Pioniere, um die historische Aufgabe, die Vorbereitung und die Verwirklichung der Gemeinwirtschaft erfüllen zu können. Die Betriebsräte sind Werkzeuge und Brecheisen in der Hand der Gewerkschaften, um Breche zu schlagen in die kapitalistische Produktionsordnung. Die Betriebsräte werden also nur solange ihre hohe Aufgabe erfüllen können, solange sie eben in den Gewerkschaften wurzeln, und keine Macht wird sie entfalten können, solange die Gewerkschaften hinter ihnen stehen. Die Gewerkschaften sind in jahrzehntelangem Kampf geschulte Institutionen, aber sie sind auch die Mutter der Betriebsräte und haben alle

## Ein Lob der agitatorischen Kleinarbeit.

Ein herrlich Ding ist der Heldentod für eine große Sache. Alle Achtung und Ehre dem Helden, die Mut und Leben ihrer Ueberzeugung juchend ohne Furcht opfernd! Aber das glaube ich: Das Opfer eines ganzen kampffreudigen Lebens ist ein größerer Lohn als jeder Heldentod.

Arbeiten Tag für Tag ohne Ruh, ohne Ruh, einen Pfad wandern, dessen Ende man nicht sieht, mit feinem Tropfen den Stein hählen, der sich menschliche Gleichgültigkeit nennt;

der Gegenstand von Schmähung und Verfolgung sein; Gefährten genossen gewinnen Mann bei Mann, Streiter um Streiter, und sie dann festhalten, einzig organisiert, diszipliniert;

sein Ohr nicht leihen den Intrigen und Verleumdungen; fähig sein, sich fernzuhalten von all der menschlichen Kleinlichkeit und Nichtigkeit, die in unser Herz kriechen, das Langeweile trübselig künden;

ohne Ruh, ohne Rast leben im Dasein der Unberechenbarkeit der großen Masse, und dann gerührt stehen — im Hospital verbleibt — vergessen, begraben von Tode — dies alles vollbringen und all dies ertragen, ohne den Mut zu verlieren, ohne lau und lässig zu werden im Kampfe, aber leben für ein solches Ideal — das glaube ich, ist größer, erhabener, schöner, als ein gerühmter Heldentod.

Und so man mir sagt, einer sei gestorben oder sei fähig zu sterben für die Arbeiterbewegung, so neige ich meine Haupt in Achtung vor denen, die den Mut und die fähige Kraft haben zu leben für unsere Sache. C. Millé

Ursache, auf die reichen Erfahrungen im Kampfe, die von den Gewerkschaften erworben und auch verwendet wurden, nicht zu verzichten. Sollen die Betriebsräte die ihnen zugedachte Pionierarbeit leisten, dann müssen sie unermüdlich bestrebt sein, ein reiches und umfangreiches Wissen sich anzueignen. Wissen ist Macht, ein alter lapidarer Satz, aber er kann nicht genug gepredigt werden. Die kapitalistische Klasse ist dem Proletariat nicht allein durch die Kraft des Reichtums und des Geldes überlegen, sondern auch durch die höhere Intelligenz, die sie in ausgiebiger Weise verwendet, um die Arbeiterklasse niederzuhalten. Das ist kein Vorwurf für die Arbeiter, sondern nur die Konstatierung der nackten Tatsache. Die Schuld trägt die kapitalistische Klasse, die dem arbeitenden Volk ja nur soviel Wissen überreicht hat, als gerade notwendig gewesen, um die immer weiter fortschreitende Technik im Produktionsprozeß zu verstehen. Man brachte Arbeiter, die in der Lage waren, komplizierte Maschinen zu bauen und zu bedienen, Bedienung, Tapfierung und den geteilten Arbeitsgang verstanden, aber das weitverzweigte Wirtschaftsleben und seine ökonomischen Gesetze zu studieren, Einblick zu erhalten in den Gesamtwirtschaftsprozess, das blieb der kapitalistischen Klasse vorbehalten. Die Entwicklung hat uns jetzt in eine andere Bahn gedrängt. Der Krieg, der größte Revolutionär aller Zeiten, hat die Arbeiterklasse auf eine breitere Basis gestellt, die Verschlebung der politischen und wirtschaftlichen Macht ist zugunsten des Proletariats vor sich gegangen. Aber Lachheit wäre es, zu glauben, daß nun die werktätige schaffende Klasse die Kraft auch besitzen hätte, das Wirtschaftssystem nach ihrem Ideal plötzlich oder in kurzer Zeit nur zu ändern. Gesellschaftsordnungen entwickeln sich im Laufe der Zeiten. Die kapitalistische ist auf Grund ökonomischer Entwicklungsgeetze in langen Zeitintervallen geworden.

Nach dem Zusammenbruch des autoritären Systems war die Uebernahme der politischen Macht ein entwicklungs-geschichtlicher Vorgang. Der erweiterte Einblick auf die politische Gesetzgebung der Arbeiterklasse schaffte Gelege, durch die die Arbeiterklasse ein gleichberechtigtes Partner im Produktionsprozeß werden soll bzw. geworden ist. Der

lange von den Gewerkschaften propagierte Wille der wirtschaftlichen Räteidee, er konnte in die Tat umgesetzt werden. Es entstanden die Betriebsräte. Die Gewerkschaften haben den Gedanken der Räte klar erfaßt. Sie gingen von der Voraussetzung aus, die auch die einzige richtige ist, daß das Proletariat, wenn es nur unter den gegebenen politischen Machtverhältnissen in die Endphase des Kampfes tritt, sich auf der Linie sammeln muß, auf der seine größte Macht liegt, den Betrieben. Von dieser Basis aus kann aber der Kampf nicht geführt werden mit der starken Faust, sondern durch die planmäßige Erkenntnis der kapitalistischen Entwicklungsgeetze und das Aneignen großen Wissens über die Vorgänge im Wirtschaftsprozess. Zwar gibt es Gruppen innerhalb der Arbeiterklasse, die vorwiegend dieses heute noch nicht einzusehen, sie behaupten, es sei bestenfalls eine Reform. Sie verwechseln die Begriffe, weil sie nur rein politisch geschult sind und alles Heil von der politischen Macht allein erwarten. Die Entwicklungsgeschichte lehrt uns aber allzu deutlich, daß die Kämpfe um die Macht schließlich, die eine Gesellschaftsklasse für sich geführt hat, nur dann ihr zugefallen ist, wenn der Kampf politisch und ökonomisch, wirtschaftlich, parallel gegangen ist.

## Bezirkswirtschaftsräte.

Aus Mitteilungen, die vor Kurzem in einigen Berliner Blättern gemacht wurden, ging hervor, daß im Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrates die Frage der Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten bereits einer gründlichen Beratung unterzogen worden ist. In drei Sitzungen des Verfassungsausschusses haben am 8., 9. und 10. März eingehende Erörterungen über die Aufgaben der Bezirkswirtschaftsräte, die territoriale Abgrenzung ihres Gebietes, über ihren Aufbau und ihre Zusammenfassung stattgefunden. Referenten über diese Punkte waren der als Sachverständiger im Reichswirtschaftsrat sitzende Oberbauratener Wihlaff und der von der Regierung in den Reichswirtschaftsrat berufene frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Max Cohen.

Es ist von der größten Bedeutung, daß die deutsche Arbeiterklasse, besonders die Gewerkschaften, bereits in diesem Stadium der Entwicklung eingehend zur Frage der Ausgestaltung der Bezirkswirtschaftsräte Stellung nehmen und ihre Vertreter im Reichswirtschaftsrat unterstützen. Dabei kommt es für die Arbeiter vor allem darauf an, daß die Frage der den Bezirkswirtschaftsräten zugewiesenen Aufgaben und ihr Aufbau bzw. ihre Zusammenfassung keine Lösung finden, die den Arbeiterinteressen widerspricht. Die Frage der Errichtung des endgültigen Reichswirtschaftsrates steht im Augenblick noch zurück. Favor soll Klarheit über die Bezirkswirtschaftsräte geschaffen werden, erst dann wird der Verfassungsausschuß an die Aufgabe herantreten, Vor schläge für die Gestaltung des Reichswirtschaftsrates zu machen; es liegt aber nahe, daß die Art der Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte, die eine Vorstufe für den Reichswirtschaftsrat bilden, auch von großem Einfluß für die innere Struktur des endgültigen Reichswirtschaftsrates sein werden.

Nun sind zwar durch den § 165 der Reichsverfassung die Grundlagen und die Grenzen festgelegt worden, auf denen die Bezirkswirtschaftsräte wie der Reichswirtschaftsrat zu errichten sind, und innerhalb deren sie sich bewegen können. Aber es ist ja bekannt, daß es bei einem Rahmengesetz (und das ist der § 165) noch sehr wesentlich darauf ankommt, in welcher Form der Rahmen ausgefüllt wird. In der Tatsache freilich, daß es bei beiden Einrichtungen keine einseitige Bevorzugung der Arbeitgeber mehr geben kann, ist nicht zu rücheln; denn der § 165 sagt ausdrücklich, daß „die Arbeitgeber und Angestellten dazu herangezogen sind, gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produzierten Stoffe mitzuwirken“.

Trotzdem aber wird sehr viel davon abhängen, wie man die Einzelheiten festlegt. So ist es § 2 für alle Arbeitnehmer von der größten Bedeutung, in welcher Weise die Unterfragen für die Bezirkswirtschaftsräte, worin die bereits bestehenden Berufsorganisationen, Landwirtschaftskammern, Handelskammern und Handwerkskammern in Frage kommen, zusammengefaßt werden. Diese Frage hat im Verfassungsausschuß, soweit das bisher bekannt geworden ist, im Vordergrund der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gestanden. Es sei daher auch mit ein paar Zeilen auf sie eingegangen. Die drei genannten Kommissionen sind in ihrer jetzigen Gestalt keine Vertretungen der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer müssen daher eine entsprechende Vertretung in ihnen erhalten, wenn sie als Unterfragen für die Bezirkswirtschaftsräte ernstlich in Betracht gezogen werden sollen.

Am einfachsten kann dies dadurch geschehen, wie man die Ausgestaltung der bisherigen Kommissionen gesehen. Hierfür ist aber bei den Arbeitgebern keine große Neigung vorhanden. Das heißt: Es herrscht in den Kreisen der Arbeitgeber keine vollkommene Uebereinstimmung in dieser Frage. Während die Arbeitgeber des Handwerks bereit zu sein scheinen, in die paritätische Besetzung der Kommissionen durch

Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuwilligen, verlangen die Arbeitgeber der Landwirtschaft die sogenannte Beitragsleistung. Es soll ein Drittel der Landwirtschaftskammer bestrafen aus Arbeitgebern, ein weiteres Drittel aus Arbeitnehmern und das letzte aus freiwilligen Mitwirkenden, die ohne fremde Hilfe die Beiträge zahlen. Eine ganz andere Haltung nehmen die Arbeitgeber der Handel- und Industrie an. Sie wollen zwar den Arbeitnehmern die Mitbestimmung gestatten, aber nicht unterhalb der Handelskammer, sondern in einer besonderen Reichsversammlung für Handel und Industrie. Beide Kammern fordern die Arbeitgeber, dass die der Arbeitgeber, sollen dann gemeinsame Sitzungen abhalten, und überlegen, wie eine gemeinsame Regelung und Stellungnahme möglich ist. Die Zusammenfassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Handel und Industrie soll nach dieser Auffassung erst im Reichswirtschaftsrat erfolgen. Die Arbeitnehmer weigern sich mit Recht, auf dieser Grundlage einzugehen und bestehen auf partieller Beteiligung innerhalb der bestehenden Handelskammer, auf gemeinsamen Tagungen und gemeinsamer Stellungnahme zu allen zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten. Ein Vermittlungsvorschlag geht dahin, zwei getrennte Kammern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzulassen, aber einen partiell gemeinsamen Ausschuss bei jeder Kammer zu schaffen, der alle in den beiden getrennten Kammern behandelten Angelegenheiten vor sein Forum ziehen kann.

Das ist die Grundlage, über die nunmehr eine Verständigung erreicht werden soll. Es ist wie wir erfahren haben, in Aussicht genommen, noch im Laufe dieses Monats eine Anzahl von Sitzungen abzuhalten, in denen Sachverständige über den gesamten Fragekomplex sowohl wie über die Einzelfragen vernommen werden sollen. Auf Grund der Verhandlung der Sachverständigen wird dann vermutlich der Reichsrat zu positiven Vorschlägen über Aufgaben, Gebietsabgrenzung, Aufbau und Zusammenfassung gelangen, und was wird gespannt sein können, in welcher Weise er die hier angeführten Fragen zu lösen gedenkt.

2. Beiträge für sich und seine Familie für Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Erwerbslosensicherung	400
9. Beitrag zur Sterbefürsorge	75
10. Versicherungsprämie für Lebensversicherung	500
11. Beitrag an den Berufsverein	200
12. Beitrag zu Parteizwecken (nur für 1920 (Kontofret))	50

Insgesamt: Geplante Höhe 1325 M.  
 Gesamtbetrag der steuerbaren Einkünfte 10.450 M.  
 Gesamtbetrag der geplante Höhe 545 M.  
 Bleibende steuerbares Einkommen von 14.035 M., das auf volle hundert nach unten, also auf 14.000 M. abgerundet ist. Hieron sind 10 Proz. Steuer zu zahlen = 1400 M.

Da der Steuerpflichtige jedoch zwei eigene Kinder und ein Pflegekind hat, die sämtlich minderjährig sind und ein eigenes Einkommen nicht haben, so darf er sich für seine Ehefrau und für jedes der Kinder 120 M., zusammen also 600 M. an der Steuer abziehen. Es verbleibt demnach eine Steuerpflicht von 3400 M. Auf diese Schuld ist ihm der bis zum 1. April 1921 durch den Steuerabzug einbehaltene Betrag anzurechnen, der, wenn der Steuerpflichtige auch in den Monaten Januar-März 1921 der Lohnarbeit nachging und wenn der Steuerabzug vorchriftsmäßig am 1. Juli 1920 begonnen hat, größer sein wird als der geschuldete Betrag. In diesem Falle wäre ihm der Differenzbetrag nach der Veranlagung vom Finanzamt zu erstatten. Verbietet aber eine Restschuld gegenüber dem abgezogenen Betrag, so wäre sie nach der Veranlagung nachzuzahlen.

### Material für Betriebsräte

#### Berufungsstellen

Der Bundesverband Frankfurt a. M. hat die Arbeit in der Reichsversammlung verabschiedet, der Tarifvertrag ist für Hessen-Mecklenburg rechtsverbindlich erklärt worden. Die Firma Rudolph-Werke-Allgemeinwerkstatt versucht nun mit allen möglichen Mitteln und auf den verschiedensten Wegen die Arbeiterschaft durch ihre Arbeit einzuführen. Sie alles möglich hat und die Arbeiter durch feste Löhne, frische Lebensmittel, eine entliehene Kasse in ihrer Eigenhaft als Arbeiter, stellte ihnen aber anheim, selbständige Unternehmer zu werden. In diesem Fall soll die Gesellschaft für im Frankfurter Geschäft gewinnlich weiterbestehen, natürlich als „Werk“, was sie dann alle folgenden und sonstigen Pflichten zu übernehmen hätten und nur solange beschäftigt werden, wie gerade dringende Arbeiten vorhanden sind, dann aber immer auf die Straße fliegen und sich nach rechts und links umsehen, da sie doch in solchen Fällen keine Arbeitssicherung bekommen. Der Nachbeter da war mit dieser Regelung nicht einverstanden; er wollte sich zu Arbeit entschließen und beantragte, die Firma zu seiner Wiedereinstellung zu verpflichten und Schadenersatz auf Grund des Betriebsrätegesetzes. Der Sachspruch des Frankfurter Schlichtungsausschusses vom 21. März 1921 lautet:

Der Einspruch des Klägers gegen seine Kündigung wird abgewiesen.

Begründung: Der Kläger war bei der Firma der Rudolph-Werke-Allgemeinwerkstatt, hier, in der Stellung eines Beschäftigten. Dieser hat beschäftigt die Firma nach 3 anderen Arbeitern. Letztere haben sich mit dem Beschäftigten der Firma, als selbständige Unternehmer für sie zu arbeiten, einverstanden erklärt, so dass der Kläger nur noch als einziger Arbeiter beschäftigt war. Der Kläger hat selbst erklärt, dass er nach der Kündigung in der Firma sei. Nach dem unbestritten gebliebenen Angaben des Direktors der Beklagten werden auch im Juli 1921 von ihm keine Arbeiter mehr beschäftigt. Am 14. März 1921 hat der Kläger wegen Nichterfüllung von der Beklagten gekündigt. Der Kläger kann sich daher bei seinem Einspruch nur auf § 12 der Verordnung vom 21. Februar 1921 stützen. Eine Verletzung des § 12 der Verordnung vom 21. Februar 1921 liegt aber seitens der Beklagten in vorstehendem Falle nicht vor, da der Kläger nur noch der einzige Arbeiter war, und somit eine Arbeitsbedingung im Sinne des § 12 der genannten Verordnung nicht in Frage kommt. Demnach wird der Einspruch des Klägers gegen seine Kündigung zurückgewiesen.

Wenn das, was hier vom Schlichtungsausschuss festgestellt wird, dem Unternehmensrat zugestanden wird, dann sind die Arbeiter geschützt. Es braucht nur irgendein Unternehmer, der sich vom Tarifvertrag lösen möchte, seine Leute als selbständige Arbeiter und Meister zu erklären, und er hat den Gesetz und Recht ein Schnippchen geschlagen. Gegen diesen Sachspruch ist sofort Einspruch erhoben worden.

#### Der abgesetzte Betriebsrat

Einem Sachspruch, der das Interesse aller Betriebsräte werden dürfte, sollte der hiesige Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. April. Es handelt sich um folgenden Fall:

Die Direktion der Brauerei Sodenheim reichte Klage ein und beantragte die Absetzung des Betriebsrats, weil dieser gegen den § 12 des Betriebsrätegesetzes verstößt haben. Der Grund wird angeführt, dass in einer im Oktober vorigen Jahres stattgefundenen Betriebsversammlung die der Arbeiterschaft zugehörigen, der Beschäftigten nicht alle, dass die im Laufe der Sommerferien (Juni-Juli) Organisierten zum freien Verband übertritten seien. Als jetzt seit dieser acht Wochen Zeit gelassen werden, war bis dahin nicht übergetreten sei zum Brauerei- und Mägenarbeiterverband, mit dem man nicht mehr zusammenarbeiten. Einer von diesen Leuten sei aus „Angst“, oder besser zu werden, auch übergetreten. Vom Vertreter der Brauerei, dem Syndikus Vogel, wurde dieser „Vertrag“ in der kürzesten Form geschlossen. Es dürfte wohl keinen Betriebsrat und noch weniger einen Organisationsrat geben, der so angeführte Beschäftigte gutheißen würde oder gar noch, wenn sie wahr wären, verteidigen würde.

Von der Gegenseite, Arbeiterrat, wurde die Sache so dargestellt: In der Oktoberversammlung sei auf die Notwendigkeit der Betriebsorganisation hingewiesen worden und man habe dies im Sinne Organisierten acht Wochen Zeit gelassen, die Sache zu erledigen. Inzwischen habe die Sache die für aus der Sache ergeben würden, seien nicht einmal erwähnt, geschweige denn beschlossen worden. Die acht Wochen Fristzeit waren von Mitgliedern aus, kein Mensch hat den Bundesrat etwas erzählt. Als dann im Februar ein Mitglied vom Bund zum Verband übertrat, wandern der Bundvorsitzende Schöninger und der Stadtverordnete Becker (Nemolant) bei der Direktion vorstellig, unterbreiteten dieser die Sache, wobei sie wohl besonders erwähnten, dass dieser eine Mann aus „Angst“ übergetreten sei.

Nach längerer Beratung gab der Schlichtungsausschuss dem Antrag der Brauerei statt, d. h. der Betriebsrat muss abtreten. In der Verhandlung wurde von einem Arbeitnehmerschlichter die Frage aufgeworfen, ob sich diese Angelegenheit schon vor der Neuwahl des Betriebsrats abgeklärt habe. Auf diese Frage ist eine bestimmte Antwort nicht erfolgt. Der Arbeiterrat hatte gar keine Ursache, auf diese Frage einzugehen, denn aus dem Einlagen geht ja klar und deutlich hervor, dass diese Vorkommnisse in die Zeit des alten Betriebsrats fallen. Dem Schlichtungsausschuss musste also unbedingt ein Seitenstücker auf die gestellte Frage ausgehen.

Der erst vor vier Wochen gewählte Arbeiterrat muss nun auf Grund des Urteils abtreten für ein „Neubereichen“, das der alte Betriebsrat begeben haben soll. In dem verurteilten Arbeiterrat ist auch ein Neuwahlgenährter, tut nichts, abtreten muss er auch.

Wer alles ist schon dagewesen! Bei den „Preußen“ bekam so mancher „Musketeer“ Strafe, auch wenn er gar nicht da war, egal der Kerl brummt. Beschwerde gibt es erst dann, wenn die Strafe abgehört ist. So ein Geschäft aber „Preußenhaftigkeit“ nach dem Arbeiterausgleichsgesetz in Erinnerung kommen. Gegen den Beschluss des Schlichtungsausschusses im Betriebsrätefragen gibt es keine Berufung, also abtreten, Arbeiterrat.

Zum besseren Verständnis müssen wir die einzelnen Daten anführen, um ein klares Bild zu geben. 20. Oktober: die Betriebsratsversammlung; 21. Februar: der eine Mann ist aus „Angst“ übergetreten, in derselben Zeit erhält die Direktion Bescheid; am 3. März: Eingabe an den Schlichtungsausschuss (also die Zeit des alten Betriebsrats); Mitte März werden der Direktion die Vorschläge des neuen Arbeiterrats unterbreitet; diese veranlassen die Berufungsausschuss der Reichsversammlung; diese Urteile hängt vorchriftsmäßig die gefetzte Frist aus; es erfolgt sein Widerspruch, also ist der Arbeiterrat neu gewählt. Der Arbeiterrat stellt sich der Direktion vor und fungiert nun seit 1. April. Mitte März vier Wochen ist seine Lebensdauer, denn er wird abgesetzt, weil seine Vorgänger gefällig haben sollen. Ob sich der Schlichtungsausschuss vom dem Widerspruch lösen ließ, die Sünden der Väter gehen bis ins dritte und vierte Glied?

Sicher steht heute schon fest: die 110 Mann starke Belegschaft der Brauerei Sodenheim wird dem alten Arbeiterrat mit mindestens 100 Stimmen wiederverwählt. Die Direktion wird Gelegenheit nehmen, diesen „krassen Terror“ von 1920 erneut vor dem Schlichtungsausschuss zu bringen und konsequenterweise nach dem Urteil wieder auf Absetzung lauter. Wenn das die „praktische Arbeit“ ist, die Deutschlands retten kann, dann viel Glück.

### In die bayerischen Brauereiarbeiter!

Seitens des Bayerischen Brauereibundes ist man seit Monaten bestrebt, dem Bundestarifvertrag in Bezug über die Arbeitszeit sowie Einführung des bayerischen Brauereiarbeiter, welche im Brauereibund mit landwirtschaftlichem Nebenbetriebe arbeiten, eine Auslegung zu geben, welche dem Sinne und dem Wortlaut des als allgemein verbindlich erklärten Landestarifvertrages nicht entspricht.

In diesem Zweck wachte sich der Bayerische Brauereibund wiederholt an das Reichsarbeitsministerium, um vor dem einen im Sinne seiner Bestimmungen günstiger Bescheid zu erhalten. Sofern die „Bescheide“ des Reichsarbeitsministeriums dem Bayerischen Brauereibund als für seine Zwecke und Bestimmungen geeignet erscheinen, bringt er sie sofort seinen Mitgliedern zur Kenntnis, welche letztere sich ihren Arbeitern gegenüber darauf berufen.

Wie stellen ausdeshalb fest, dass zur Auslegung über die Bestimmungen und Handhabung des Bayerischen Landestarifvertrages keine andere Stelle zuständig ist, als in erster Linie unsere ungeschwungen verbündet erklärten Tarifinstanzen. Die vom Bayerischen Brauereibund eingehenden „Bescheide“ des Reichsarbeitsministeriums sind hier nicht anschlussgebend, ganz abgesehen davon, dass diese Stellung auch seitens der Unternehmer geteilt wird, allerdings nur dann, wenn ein derartiger „Bescheid“ ihren Bestimmungen nicht entspricht.

Die Besuche des Bayerischen Brauereibundes, sich über dem Wege dieser „Bescheide“ von der Befassung der vereinbarten Lohnsätze zu drücken, müssen entschieden zurückgewiesen werden, schon auch deswegen, weil die Lohnsätze in den einzelnen Stufen des Landestarifvertrages denartig mindestens sind, dass sie die Einkommen der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht über nur unannehmlich übersteigen, insbesondere aber auch deswegen, weil sich die bayerischen Brauereiarbeiter nicht damit einverstanden erklären können, dass auf diesem trümmigen Wege eine besondere Tarifauslegung erfolgt.

Wie fordern dieserhalb alle Kollegen Bayerns auf, sollten sich ihre Brauereibetriebe wegen anderer Lohnregelungen oder anderer Arbeitszeit an sie wenden, diese strikte abzulehnen und ihre Unternehmer auf ungeschwungen tariflichen Instanzenzug zu verweisen.  
 Wasmann, Fritz Kraemer, O. Schramm, Jakob Schneider, Carl Holzfurtner.

### Die Steuererklärung bei Einkünften

Von Wilhelm Feil.

Unter Einkünften verstehen wir das Einkommen, das nicht aus einer einzigen, sondern aus verschiedenen Quellen fließt. Ist z. B. ein Arbeiter zugleich Besitzer eines Grundbesitzes und einer Gewerbebetriebe, so ist er in Bezug auf diese Einkünfte, betreibt seine Ehefrau dazu noch einen Grundbesitz, so stellt das Gesamteinkommen ein Einkommen dar.

Wie ist in diesem Falle bei der Steuererklärung zu verfahren?

Angenommen, dieser Steuerpflichtige hat zwei Wohnungen vermietet und bezieht daraus im Jahre 1920 2000 M., eine dritte Wohnung im mietfreien Mietwert von 1000 M. bezieht er selbst. Diese Einkünfte sind er nicht im vollen Betrag als „Einkommen“ anzusetzen, sondern er kann davon nur den Teil ansetzen, der dem Einkommen für Unterhaltung der Gebäude weicht. Er kommt er schließlich auf ein

Wohnungsmietzins von	2000 M.
und einem Mietwert der eigenen Wohnung von	700
des seiner Grundbesitzes gewinnt er einen Betrag im Werte von 1000 M. Er muss aber für Grundbesitz, Unterhaltung, Düngemittel, Abschreibung, Grundsteuer usw. 500 M. ansetzen. Es verbleibt an landwirtschaftlichen Einkünften	3000
Der Grundbesitz seiner Ehefrau macht noch 1000 M. oder 1000 M. (ohne Grundsteuer der Frau, die der Lohn selbst trägt) ein Einkommen von 2000 M. ab, weil sie kein „Arbeits-einkommen“ im Sinne des Gesetzes hat, daher mit dem Einkommen des Mannes zusammenzurechnen sind, eingetragene werden müssen als Einkommen aus Gewerbebetriebe	2000
Es ist ein zusammengefasstes Einkommen von 5000 M. (3000 M. + 2000 M.) festzustellen. Nach § 12 des Gesetzes vom 21. Februar 1921 ist die Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	400
Der Steuerpflichtige geht in Anspruch auf seine Arbeitsbeschäftigung nur mit Unterbrechung der Lohnarbeit nach und hat im Jahre 1920 2000 M. an 20 Tagen je 100 M. verdient, nämlich an 60 Tagen je 25 M. = 1500 M., an 20 Tagen je 5 M. = 1000 M., an 10 Tagen je 50 M. = 500 M. Er hat zwei eingetragene Einkommen aus Gewerbebetriebe	3000
Seine Versicherungsprämie bringt ihm nach Weg der Absetzung, zu denen nicht der Lohn für die eigene Arbeit zu rechnen ist, eine Jahresrenten von 1500 M., die eingetragene Einkommen aus einem	1500
Der Gesamtbetrag seiner steuerbaren Einkünfte beträgt demnach	10.450
Hieron darf er absetzen:	
1. Kapitalvermögen	400 M.
(10 Proz. die ihn die Steuerpflicht von dem Gesamtbetrag abgezogen hat)	
2. Grundbesitz (Grund- und Grundsteuerertrag)	750
3. Arbeitsbeschäftigung für Unterhaltung des Grundbesitzes	600
4. Arbeitslohn zur Unterhaltung der Arbeitsstätte	250
5. Aufwand für eine Ehefrau, weil die Ehefrau den Lohn trägt	1500
6. Arbeitslohn der Ehefrau in Anspruch	400
7. Lohn einer auf dem Grundbesitz ruhenden Hypothek	500
(Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass er an dem abgesetzten Lohn 10 Proz. als Kapitalvermögen abgezogen und an dem Grundbesitz abgezogen hat.)	

### Bewegungen im Berufs-

#### Müchler.

† Bayern. Die Müchlerarbeiter in den Kleinmüchler und in den dem Bayerischen Müchlerbund angehörenden bzw. angeschlossenen Kleinmüchler werden auf den Schiedsspruch vom 31. März 1921 aufmerksam gemacht, der lautet:

I. In den Ortsklassen I und II werden die bestehenden Tariflöhne einschließlich der bisher bestehenden Leistungszulagen folgendermaßen erhöht:

- Für Arbeiter unter 20 Jahren 12 Mk. pro Woche.
- Für Arbeiter über 20 Jahre 15 Mk. pro Woche.
- II. Die Erhöhung ist ab 28. März 1921 zu gewähren.
- III. Den Parteien wird eine Frist von einer Woche, das ist bis 7. April 1921, gesetzt, binnen welcher sie sich zu erklären haben, ob sie den Schiedsspruch annehmen.

München, den 5. April 1921.

gez. Reichner,

Referent beim Landesvereinsamt, Zweigstelle München.

Die beiden Parteien haben diesen Schiedsspruch angenommen. Es liegt nur bei den organisierten Müchlerarbeitern in den kleinen Müchler, daß sie auch ihr gutes Recht fordern. Die Beschäftigung nebst Wohnung (Schlafstelle) wird mit 8 Mk. pro Tag angesetzt. Da die Kleinmüchler so weit verzweigt sind und man nicht jeden einzelnen Müchlerarbeiter auffuchen kann, so ist es Pflicht unserer Kollegen, daß sie ihre Rechte verlangen und die Kollegen gegenseitig aufmerksam machen, was sie zu bekommen haben. Eine Kustellung, was die Müchlerarbeiter in den betreffenden Müchler ab 28. März zu bekommen haben, lassen wir folgen:

	Ortsklasse I Städte u. Märkte Mk.	Ortsklasse II Flaches Land Mk.
--	---	--------------------------------------

Die Wochenlöhne betragen für:		
Gangführer, Schürfer, Fuhrleute und Schaufeuere . . . . .	192	172
Gelernte Müller . . . . .	180	170
Hilfsarbeiter . . . . .	178	168

Arbeiter unter 20 Jahren erhalten um 13 Mk. pro Woche weniger.

Für Orte, die infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse und Lage einen höheren Lebensaufwand erfordern, kann auf Antrag der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisation mit der vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation eine besondere Zulage zu dem hier festgelegten Tariflöhne vereinbart werden.

Für Bezug von Kost und Wohnung können bis zu 8 Mk. in Anrechnung gebracht werden. Eine Verpflichtung, Kost und Wohnung zu geben bzw. zu nehmen, besteht weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer.

Der Wochenlohn versteht sich für 6 Wochentage, gesetzliche Feiertage sind im Sinne der Gewerbeordnung als Sonntage zu betrachten. D. Schrencks.

† Breslau. Nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen mit den Breslauer Müchler legten am Mittwoch, 27. April, feiß, die hiesigen Müchlerarbeiter gestrichelt die Arbeit nieder. Grund dazu gab das provokatorische Verhalten der Müchler gegenüber ihrer Arbeiterschaft. Durch Schiedsspruch vom 18. November 1920 wurden die hiesigen Müchlerarbeiter ab 1. Januar 1921 bis 31. März 1921 dem Lohnamt Breslau unterstellt. Diese Unterstellung wurde wieder rechtsgültig gestrichelt. Bei dreimaliger Verhandlung mit dem Müchler konnte eine Einigung nicht erzielt werden, da als Grundbedingung die Wiederunterstellung unter das Lohnamt Breslau gefordert, unsererseits aber stielte abgelehnt wurde. Auch vor dem Schlichtungsausschuß konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Die seitens der Müchlerarbeiter gestellte Forderung von 200 Mk. für Gelernte, 180 Mk. für Ungelernte, 165 Mk. für Frauen wurde seitens des Schlichtungsausschusses für nicht genügend begründet betrachtet und deshalb abgewiesen. Zurzeit werden hier Stofflöhne, auch ein Zeugnis des Schlichtungsausschusses, gezahlt, und zwar für verheiratete gelernte Arbeiter 240 Mk., ledige über 24 Jahre 225, sonstige ledige 220 Mk., verheiratete ungelernete Arbeiter 232,50, ledige über 24 Jahre 217,50, sonstige ledige 212,50. Frauen mit eigenem Hausstand 146, ledige 140 Mk. Bei diesen Löhnen erfolgte ab 5. März ein vom Lohnamt Breslau errechneter Abzug von 9,40 Mark für Verheiratete mit Kindern, 7,05 Mk. für Verheiratete ohne Kinder, 4,70 Mk. für Ledige. Für Februar stand dem im März errechneten Abzug ein Aufbaue der Löhne für Verheiratete von 4,65 Mk. gegenüber. Die Ledigen erhielten also keine Aufbesserung, wohl aber durften sie sich den Abzug gefallen lassen. Auf unsere Einsprüche wurde uns zugesagt, daß die Müchler einen Ausweg durch Notationen gewähren wollen, falls eine Einigung zu erzielen sei. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden, da die Müchler unter allen Umständen auf der Unterwerfung unter das Lohnamt bestehen und nur der äußersten Gewalt weichen würden. (Das Lohnamt Breslau lebt nach auf dem Wande, daß es jetzt schon Abzüge verrechnet. Da darf es doch wohl nicht erwarten, daß eine Organisation sich dem Lohnamt unterstellt. D. H.)

#### Verfälschte Betriebe.

† Jüterburg. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, trotz des Scheiterns nach Lohnabbau auch für Jüterburg wieder einen Schritt weiter in der Lohnbewegung zu kommen. Am 1. Januar d. J. kündigten wir die Forderungen der Brauerei und die Müchler zum 1. Februar und stellten eine Lohnforderung von 25 Mk. für die Woche. Der Arbeitgeberverband lehnte jegliche Zulage ab mit der Begründung, daß die Lebensmittel gefallen seien; unsere Entgegnung, daß das Einkommen der Kollegen nach lange nicht dem Lebensniveau entspräche, fiel auf unfruchtbarer Boden, weil ja Lohnforderungen in der Jetztzeit nachgefragt sind. Die Zeit, da die Arbeitgeber zugänglicher für Lohnherabsetzungen waren, ist nun vorbei, erreicht kann nur dann etwas werden, wenn die Gewerkschaften und Führer jetzt ihren ganzen Mut einsetzen. Ein Vorstoß vor Obstem wüßte, weil er zu spät eingeleitet wurde. Wir riefen der Schlichtungsausschuß an, der für die Brauerei eine Lohnzulage von 11 Mk. für die Müchler von 6 Mk. für gerechtfertigt hielt. Die Arbeitgeber nahmen den Schiedsspruch an, wir lehnten ihn für die Brauerei ab, nahmen ihn für die Müchler an. Unser

Verfuch, im Verhandlungswege mit dem Arbeitgeber einig zu werden, scheiterte an der Unwilligkeit einzelner Arbeitgeber. Wir berechneten nur den Streit vor, dann ist schon unvermeidlich. Als die Arbeitgeber wollten, daß wir Kraft machten, suchten sie eine Verhandlung nach, in welcher sie uns das Angebot von 15 Mk. für sämtliche männlichen Kollegen machten. Dieses Angebot nahm die Verhandlung nach eingehender Beratung an.

Kollegen, im Hinblick der außerordentlich schwierigen Verhältnisse haben wir ohne Anwendung scharfster Mittel einen Erfolg zu verzeichnen. Das war aber nur möglich bei einer entschlossenen, zielbewußten Führung. Für die Kollegen muß es nur aber helfen: Nicht stehen bleiben, sondern weiter arbeiten! Wir müssen uns rufen: Nie noch weit schmerzere Kämpfe, und das ist nur möglich, wenn jeder Kollege seine Pflicht in der Organisation tut. Die Führer bitten auch aber, Kollegen, jegliches Mißtrauen gegen sie fallen zu lassen und ihnen unbedingtes Vertrauen entgegenzubringen, auch dann, wenn sie einen anderen Weg gehen, als mancher Kollege es versteht. Sie haben auch gezeigt, daß sie auch nicht blindlings ins Chaos stürzen, sondern immer zum erwünschten Ziele. Eschwert ihnen nicht die Arbeit durch unbesonnenere Lebensarten, dann werden wir auch in Zukunft jegliche Schwierigkeiten überwinden können zu eurem eigenen Vorteil!

### Korrespondenzen.

Dresden. Am 17. April fand im „Reichsadler“ eine Versammlung der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigten freigeorganierten Arbeiter statt. Vertreter waren: Brauerer- und Müchlerarbeiter, Bäcker und Konditoreen, Metzger und Tabakarbeiter. Die Redner der einzelnen Verbände wies darauf hin, daß es notwendig sei, den Zusammenschluß zum Industrieverband zu fördern, denn je größer der Verband ist, desto leistungsfähiger auch, und man könnte dem Unternehmer auch besser entgegenzutreten. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Versammlung der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigten freigeorganierten Arbeiter erklärt sich mit der Verschmelzung einverstanden. Die Versammlung hält den Zusammenschluß der bestehenden Verbände zu einer Einheitsorganisation der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschäftigten für notwendig und erbittet in einem auf breiter Grundlage aufgebauten Industrieverband die beste Gewähr, die Interessen dieser Arbeiterschaft mit Nachdruck vertreten zu können. Die Versammlung erwartet von den in Frage kommenden Hauptverbänden, daß die Verschmelzung recht bald durchgeführt wird.“ Die nächste Versammlung soll am 22. Mai stattfinden, zu der sämtliche in Frage kommenden Verbände dem Bezirksleiter einladen sollen, damit die Verschmelzung von statten geht.

### Rundschau.

#### Aus Industrie und Beruf.

Betriebsstilllegung im Brauergewerbe in Leipzig. Aus Leipzig wird uns geschrieben: Nachdem die Brauerei G. W. Raumann, Leipzig-Plagwitz, schon während des Krieges die Jwenterauer Dampf-Brauerei stillgelegt hat, ist sie bereits im Vorjahr auf den Plan getreten, um die Leipziger Vereinsbrauerei zu übernehmen. Was in dieser Zeit nicht geschah, hat sie nunmehr aber will sie vielmehr durch einen vorgetragenen Nachvertrag von 15 Jahren erreichen, welchen in einer außerordentlichen Generalversammlung zugestimmt wurde. Auf den Versuch, Brauereiarbeiter stillzuliegen, was bis jetzt in sehr großem Maße dem Braukapital gelungen ist, haben in allererster Linie alle Brauereiarbeiter ihr größtes Augenmerk zu lenken. Durch Beschäftigung sind sie etwas geschützt und ist es nur zu bedauern, daß immer ein Teil der Brauereiarbeiter sich verleben läßt, sich abfinden zu lassen, und nachdem die Zusammenlegung ausgebrochen ist, dann festgestellt werden, daß erstens sie das Heer der Arbeitslosen vergrößern und zweitens noch mehr der Verelendung unterliegen. Die Vereinsbrauerei war bis jetzt immer noch im Stande, ihren Aktionären 10 Proz. (wobei noch höhere) und auch noch Bonuszuschlag zu gewähren. Was läge hier, wenn man Mitleid mit den Aktionären finden wollte, kein Grund vor, einer absichtlichen Stilllegung beizutreten. Die Brauerei G. W. Raumann bietet in dem (wohl anzusehenden) Nachvertrag dem Herrn Aktionären immerhin Gutes, sie garantiert sogar im ersten Jahr 10 Proz. neben noch 30 Mk. extra und für die folgenden Geschäftsjahre laufend 10 Proz. Dividende. Wir stellen also fest, Lohnplagen werden immer mit schlechter Geschäftslage abgehängt begründet. Hier merkt man so etwas aber nicht.

Man sagt ja die Brauerei G. W. Raumann, alle Dienst- und Arbeiterstränge bleiben bestehen, kein Arbeiter soll entlassen werden. Wirklich geht sie aber mit dem Problem um, die Biererzeugung in der Vereinsbrauerei abzubauen. Was eine Stilllegung ist beabsichtigt. Dagegen, da wohl eine Vermeidung über Stilllegung besteht, müssen die gesamten Brauereiarbeiter, die ohnehin durch die Verhältnisse sehr zu leiden haben, protestieren. Den in Frage kommenden Brauereiarbeitern und Angestellten kann nur geraten werden, sich erstens auf den Nachvertrag zu fügen, der vorliegt, daß der Betrieb auf Rechnung der Brauerei G. W. Raumann in der Nachzeit weitergeführt wird. Im übrigen muß sich der Antrag ist gestellt beim Arbeitsministerium, die zuständige Stelle mit dieser Angelegenheit beauftragt, bis dahin behaltet wir uns vor, auf die Sache zurückzukommen.

Die in Frage kommenden Brauereiarbeiter und Angestellten (nicht die Herren Direktoren) möchten mit ihrer Organisation in steter Führung bleiben. Wir wissen, daß das Braukapital immerhin eine große Macht besitzt. Wir wenden uns gegen alles Schädigende, hier sind die Geschädigten die Brauereiarbeiter. Auch zeigt dies alles, daß eine geschlossene freigeorganierte einheitliche starke Organisation diesen Unternehmern besser entgegenzutreten kann. Kollegen, zieht daraus eure Lehren.

Konzentration in der Holzindustrie. Unter der Firma Mägerel-Industrie-Akt.-Ges. wurde eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Mark Kapital und mit dem Sitz in Erfurt gegründet. An der Errichtung sind beteiligt die zum Einzugsgebiet der Holzindustrie gehörenden Holzfabriken. Zweck der

Gesellschaft ist die Förderung und Finanzierung der Unternehmungen und Geschäfte der Holzindustrie und verwandter Zweige.

Der Schlichter-Pagendorfer-Breslauer Spirit-Kohlensäure-Kongress ist nun beendet. Die Generalversammlungen der einzelnen Gesellschaften am 28. April haben der Interessengemeinschaft zugestimmt. Falls die auf 60 Jahre abgelaufene Interessengemeinschaft in den nächsten 20 Jahren aufgelöst wird, erhält Schlichter-Pagendorfer eine Gewinnbeteiligungsgewinn von 30 Proz. statt 20 Proz. Die Kammergericht-Endurteilung in der Generalversammlung von Schlichter-Pagendorfer mittelbar soll eine Verschärfung der Gastwirte zur Abnahme von Beamtenwein usw. nicht stattfinden, es ist Schlichter-Pagendorfer ganz ins Belieben gestellt, diese Produkte mit zu vertreiben oder nicht.

Schlichter-Pagendorfer. Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 28. April ist dem Beamten im Gebiet der ehemaligen Norddeutschen Brauereiergemeinschaft gestattet, vom 1. Juni 1921 ab Kollierte mit einem Stammlohngehalt von über 500 Mk. bis zur Höchstmenge von 2500 Mk. des von ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. September 1921 im Inlande insgesamt abbezogenen Bieres herzustellen.

Die Hauptversammlung der Bauwirtschaft gibt ihren ersten Geschäftsbericht bekannt. Nach Aufstellung der Bilanz bleibt ein Ertrag von 131.700.044 Mk., von dem weiter 30 Millionen Mark Verwaltungskosten für die Zollaufsicht, 4 Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht, 2 Millionen Mark zur Gefangenen- und Förderung des Kartoffelbaues und 10 Millionen Mark zur Beschäftigung arbeitsfähiger Hilfsmittel in Wegzug kommen, so daß dem Reich als Einnahme 107.700.044 Mk. verbleiben. Wahrscheinlich wird die Freigabe des Trunksteuererlöses erfolgen können, da die Spiritusstände sehr umfangreich sind. Allerdings, eine Preisherabsetzung wird nicht erfolgen, vielmehr soll für die Finanzverwaltung noch ein größerer Posten herausgeholt werden als im verflochtenen Geschäftsjahr.

#### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Witticheln. Arbeiter-Bezirksrat, 37 Jahre Kassierer des Tabakarbeiterverbandes, ist im Alter von 65 Jahren gestorben. Einer von der alten Garde. Im April 1888, in den schmerzlichen Tagen des Sozialistengesetzes, wurde er zum unbesoldeten Hauptkassierer des damaligen Reichenteilnehmervereins Witticheln, Tabakarbeiter gewählt, bis ihn die Generalversammlung des Tabakarbeiterverbandes im Herbst 1902 das Amt des selbstbeständigen Kassierers übertrug.

Stettin. Die Gewerkschaften haben die Streikrechte aufgehoben. Die Reaktion noch nicht dem nötigen Maß gefunden. Dafür ist sie aber um so eifriger bestrebt, das Unternehmertum vor den Folgen eines Streiks zu schützen. Nach der Leipziger Volkszeitung hat die 13. Vollkammer des Landgerichts Leipzig auf Antrag der Fabrikant und chemischen Maschinenfabrik „Witticheln“ zu Leipzig folgende einstimmige Verfügung gegen den Deutschen Textilarbeiterverband (Filiale Leipzig) angeordnet:

Dem Antragsteller wird unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, Streikpläne an dem Eingangs zu den Geschäftsräumen der Antragsteller in Leipzig-Eitzsch, Amthofstraße 10, aufzustellen, um die arbeitswilligen Arbeiter der Antragsteller an der Ausübung ihrer Arbeit zu verhindern.

Nach dieser Entscheidung des Gerichts hat also die Arbeiterschaft noch nie vor dem Recht zu streiken, aber es wird ihr die Möglichkeit genommen, diesen Streik wirksam zu machen, da nunmehr jeder Streikbedroher ungehindert die Geschäftsräume der betreffenden Firmen betreten und die von den Streikenden niedergelegte Arbeit aufnehmen kann. Von hier bis zur völligen Aufhebung des Streikrechts ist nur noch ein Schritt. Wird die Justiz nicht sehr bald reformiert, dann müßte sie auch diesen Schritt nach unternehmen.

Zeugniszwangsverfahren gegen einen Gewerkschaftsbeamten. Was für die gesamte Öffentlichkeit ist darüber einig, daß die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens gegen Redaktoren dringende beseitigt werden muß, weil der Redakteur z. B. ebenso wie der Arzt sein Berufsgewissen wahren muß. Leider ist in der Zeit seit der politischen Umwälzung noch nichts zur Reform des Zeugniszwangsverfahrens getan worden. Es ist aber bezeichnend für den Geist der gegenwärtig in unserer Rechtspflege herrscht, daß das Zeugniszwangsverfahren jetzt auch gegen Gewerkschaftsbeamte angewandt werden soll, um sie zu zwingen, die ihnen von den Mitgliedern anvertrauten Vorgänge preiszugeben. Ein solches Zeugniszwangsverfahren ist gegenwärtig gegen einen Beamten des Bundes der technischen Angestellten und Beamten angewandt worden. Die genannte Organisation hatte eine Denkschrift verfaßt, in der die Neuorganisation des Berufswesens gefördert wurde. Die jahreslänglichen Ausführungen haben zur Folge, daß ihnen nicht etwa Rechnung getragen wurde, sondern daß die an der Gestaltung der rufschädlichen Zustände interessierten Kreise nachgehakt, welche Beamten etwaiges Material für diese Denkschrift geliefert hätten. Der Verband richtete sich in der Hauptsache gegen einen Beamten der Landesverwaltung. Es wurde deshalb gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ein Gewerkschaftsbeamter des Bundes der technischen Angestellten und Beamten als Zeuge geladen. Selbstverständlich verweigerte der Beamte jedes Zeugnis mit der Begründung, daß eine Aussage über die Herkunft der Unterlagen ein Vertrauensverhältnis der Organisation gegenüber ihren Mitgliedern bedeuten würde. Der Verweigerung der Zeugnisabgabe folgte sofort die Verhaftung des Zeugen mit 30 Mk. Geldstrafe oder 3 Tagen Haft, sowie die Verurteilung zur Tragung der verursachten Kosten.

Gegen dieses Vorgehen ist selbstverständlich sofort Beschwerde eingelegt worden. Aber auch in der Öffentlichkeit muß mit allem Nachdruck gegen ein derartiges Vorgehen Protest eingelegt werden, das von einer vollkommenen Verkennung der Aufgaben eines Gewerkschaftsbeamten zeugt.

#### Aus der Unternehmerorganisation.

Man macht Stimmung. Folgendes Rundschreiben erging der Arbeitgeberverband Reuß und Umgebung:

**Arbeitgeberverband. Reuß und Umgebung.**  
 Reuß, den 21. März 1921.  
 Breite Str. 24. Fernspr. 1074.

**Rundschreiben 65/21.**  
 Betr. Abbau der Gehälter und Löhne.

Wie die Arbeitgeberauschüsse der besetzten rheinischen Gebiete mitteilen, hat der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Sachindustrie grundsätzlich beschlossen, wegen der unerschütterlichen wirtschaftlichen Lage in einem Abbau der Löhne und Gehälter einzutreten und hat daher bereits die Mehrheit der von ihm abgeschlossenen Tarifverträge für die Arbeiter, Angestellten und Werkmeister zum nächsten zulässigen Termin getündigt.

Der Geschäftsführer:  
 gez. Kämmerer.

Ähnere Arbeitgeberverbände werden in gleichiger Weise Stimmung machen zum Abbau der Löhne, trotzdem sie ganz genau wissen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter noch weit ungünstiger als in der Vorkriegszeit sind, daß Lohnverhöhungen anstatt Abbau notwendig sind. Aber die Arbeiter sollen aus dieser Stimmungsmacherei lernen und ihre Organisation intakt halten für alle vorkommenden Fälle. Wer nicht hören und diese Notwendigkeit einsehen will, der wird es nachher fühlen müssen.

**Arbeiterversicherung.**

**Veränderungen in der Unfallversicherung.** Der Reichstag hat am 19. März d. J. ein Gesetz betreffend Veränderungen in der Unfallversicherung verabschiedet. Die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes sind folgende:

1. Die sogenannte Drittelungsgrenze, d. h. die Grenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung bei der Rentenberechnung und der Umlage nicht angerechnet wird, ist vom 1.8.00. Mt. auf 10.200. Mt. erhöht worden.

2. Die Unternehmer können künftig durch die Zahlung des Versicherungsträgers ohne jede Beschränkung zur Unfallversicherung herangezogen werden.

3. Die Versicherungsgrenze für Betriebsbeamte, die Grenze, bis zu der in der See-Unfallversicherung der Jahresarbeitsverdienst gesetzlich berücksichtigt wird, und die Grenze für die Selbstversicherung der Unternehmer ist auf 40.000. Mt. erhöht worden.

4. Die Vorschriften über die Festlegung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind in veränderter Fassung wieder in Kraft gesetzt worden. Bis zur Neueinstellung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste durch die Oberverversicherungsämter sollen die zuletzt vor dem 1. August 1914 festgestellten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste unter einer Erhöhung um 500 vom Hundert der Rentenberechnung und der Umlage zugrunde gelegt werden.

5. In der See-Unfallversicherung sollen der Rentenberechnung und der Umlage künftig nicht monatliche Durchschnittsverdienste, sondern Tariflöhne zugrunde gelegt werden.

6. Für das Jahr 1921 sollen den Empfängern von Unfallrenten, denen auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1920 Zulagen zustehen, diese Zulagen in doppelt dem Betrage gewährt werden.

7. Im §. 1006 der Reichsversicherungsordnung ist für den Mindestbeitrag zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein einheitlicher Höchstbetrag von 20. Mt. festgesetzt worden.

**Verbandsnachrichten.**

**Rechtsanwälte, Notare und Syndiker des Verbands-Zeitungs-Verlages.**  
 Berlin O. 27, Spandauerstr. 61V, Fernspr. Amt Spandau 275.

**Der Abzug ist der Pfl. Nachzahlungssatz.**

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Mitteilungswandzeiger.**

Nach Abgange des 1. Quartals und Prüfung der Mitteilungen über gezahlte Krankens- und Arbeitslosenunterstützung stellt sich heraus, daß einzelne Zahlstellen entgegen unserer Anweisung, die im Statut (§. 17 Abs. 1) vorgesehene Bearbeitungszeit nicht beachtet haben. Die hierdurch der Organisation entstehende finanzielle Schädigung konnte und mußte vermieden werden. Wir ersuchen bei dieser Gelegenheit dringend die gegebenen Anweisungen zu befolgen und von eigenmächtigen Veränderungen abzuhehen.

**Geschätzte Sozialbeiträge.**

Goldberg 50 Pf. für männliche, 20 Pf. für weibliche Mitglieder. Reutlingen 50 Pf. Stendal 50 Pf. ab 1. April; Lauterbach 50 Pf. ab 1. April; Potsdam 50 Pf. ab 1. Juni.

**Strasporto.**

muß bezahlt werden. 1. Bei Drucksachen resp. Geschäfts-papieren sonstige Mitteilungen beigelegt waren: Nürnberg 120 Pf., Bernau 130 Pf., Hamburg 120 Pf., Oberhausen 120 Pf. 2. Bei ungenutzten Posten: Trautwein 20 Pf., Trautwein 40 Pf., Rehl 40 Pf., Seefeld 40 Pf., Könnert 10 Pf., Bernau 40 Pf., Spener 120 Pf., Guben 40 Pf., Grabow 40 Pf., Rogitz 40 Pf., Döbeln 40 Pf., Lützenburg 40 Pf.

**Gänge der Hauptkasse.**

vom 25. bis 31. April.

Hilfenkasse 889,35; Chemnitz 2000,00 und 461,90; Jülich 128,99; Holzminden 429,00; Driesbach 650,20; Schölkopf 1439,35; Kalk 583,25; Reha 2620,89; Rehl am Rhein 721,16; Döbeln 308,55; Postfach 255,95; Pöschel 144,45; Brandenburg 740,10; Mühlberg 55745,11; Grotz 549; Oppeln 267,95; Freiburg i. Baden 1821,35; Kronach 68,42; Kalk 869,85; Lützenburg 945,55; Gießen 373,98; Leipzig 190,35; Gießen 715,05; Göttingen 482,45; Eisenach 633,90; Götz 2842,00; Rodgau 388,50; Sangerhausen 1000,25; Giechmannsdorf 2919,96; Forst 23,84; Bernau 933,30; Alenburg 12,00; Dörfeldorf 4,00; Brestau 11284,25; Sonneberg 1032,70; Mühlhausen i. Th. 984,01; Landsberg i. Schl. 506,00; Schweidnitz 1171,79;

Ludwigsdorf 330,90; Segeberg 324,53; Solingen 2009,62; Kreuzburg 1855,20; Grünberg 3626,17; Bamberg 3057,55; Mainz 7658,15; Jagen i. B. 1808,20; Leipzig 96,00; Erlangen 6,00; Landsberg a. d. Warthe 13,50; Bodwig 25,00; Freiburg i. Schl. 1820,50 und 209,10; Mainz 50,00; Berlin 58754,99; Bieg a. d. Ostbahn 50,00; Reha 1066,65; Neubrandenburg 1507,55; Bahr 645,55; Reutlingen 979,55; Neumünster 2072,00; Grimma 2250,36; Chemnitz 117,00; Tützing 12,00; Templin 12,00; Hamburg 13,50; Dortmund 12,00.

**Materialverband.**

(R. = Mitgliedsarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern (α 20 um.) angegeben.)  
 Reutlich: 10 R., 1000 α 250. Neustadt a. d. Harz: 600 α 300. Kalk 1000 α 300, 300 α 100. Bochum: 4000 300, 2000 α 250. Kulmbach: 500 α 250. Kalkb. 10.000 α 300. Göttingen: 2000 α 300, 1000 α 200, 1000 α 150, 500 α 100. Reha 500 α 300. Wittenberg: 2400 α 300, 500 α 250, 400 α 100. Götz: 100 α 300, 100 α 200. Stendal: 600 α 300, 1000 α 250, 600 α 100. Scheib: 400 α 300. Osterburg: 200 α 250. Kalk: 20 R., 500 α 250, 500 α 200. Heilbrunn: 10 R., 300 α 250. Hameln: 5000 α 250. Freyberg: 10 R. Thüringen: 700 α 300. Ilmenau: 300 α 300, 100 α 200. Götting: 400 α 200, 100 α 100. Arnstadt: 3000 α 300. Elbing: 30 R., 600 α 200. Kronach: 500 α 250. Götting: 300 α 250. Götting: 100 α 300. Götting: 100 α 10. Eisenberg: 400 α 250. Eisenberg: 1000 α 300. Wittenberg: 200 α 200. Berlin: 40.000 α 300. Jülich: 10 R. Götting: 100 R., 2000 α 300, 3000 α 250, 2000 α 200, 1000 α 100, 500 α 60, 200 α 10. Dessau: 100 α 60. Mannheim: 200 R., 5000 α 300, 1000 α 250. Chemnitz: 100 R., 10.000 α 300, 200 α 10. Bremerhaven: 10 R. Breslau: 7000 α 300, 200 α 10. Oshersleben: 500 α 300, 200 α 200. W. b. Mecklenburg: 400 α 250.

**Aus dem Bezirke und Zahlstellen.**

**Am-Mecklenburg.** Vorsitzender und Kassierer: Adam Binder, Mü.  
**Elberfeld-Narmen.** Kassierer: J. Ebeling, Postmar-stein (Ruhr), Ostf. 12/3.  
**Nürnberg-Fürth.** Bezirk und Zahlstelle, Geschäftstotal jetzt Fürther Str. 87, Fernsprecher 8168.  
**Speyer.** Kassierer: Johann Kögel, Rämmererstr. 27a.  
**Stendal.** Kassierer: Fritz Wolter, jetzt Frauenhagen-straße 14.  
**Thüringen.** Bezirk. Bureau ab 15. Mai Köhringer Straße 4.  
**Wesien.** Vorsitzender: Max Kadner, Hambroder Straße 47.

**Veranstaltungen.**

Sonnabend, den 7. Mai.

Halbesstadt 7 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.  
 Göttingen 7 Uhr: bei Wehl, „Zum Ochsen“.  
 Marienwerder 8 Uhr: „Frisch“, Herrentag.  
 Merseburg 6 1/2 Uhr: „Zur Guten Quelle“.  
 Sangerhausen 8 Uhr: „Herrentag“.  
 Speyer 6 Uhr: „Neue Pfalz“.

**Inserate kosten ab 1. April die sechsgehaltene Zeile 2 Mt., bei Todesanzeigen die Zeile 1,50 Mt.**

**Krankent.**  
 Am 12. April starb nach längerer Krankheit unser Kollege  
**Hilke Wetter**  
 im Alter von 47 Jahren.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Die organisierten Kollegen der Brauerei Götting, Sehl, Silberach (Waben).

**Krankent.**  
 Am 26. April verstarb infolge Herzschlags unser Kollege  
**Friedrich Nietmann**  
 Hauswirtschaftlicher (Eingeh. Straßmann) im Alter von 45 Jahren.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Berlin.

**Krankent.**  
 Am 18. März verstarb nach längerer Krankheit unser Kollege der Mühlener  
**Johann Götting**  
 im Alter von 50 Jahren.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Sangerh., E. G.

**Krankent.**  
 Nach kurzer Krankheit verstarb unser Kollege  
**Georg Götting**, Bierbier.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Brauerei Götting in Mainz.

**Krankent.**  
 Am 15. April starb infolge Herzleidens unser Kollege  
**Karl Götting**  
 (Schlamm)  
 im Alter von 71 Jahren.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Berlin.

**Krankent.**  
 Nach längerem Leiden starb der Kollege  
**Karl Götting**  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Sangerh.

**Krankent.**  
 Nach längerer Krankheit starb im 47. Lebensjahr der Kollege  
**Karl Götting**  
 Hermannshausen.  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Dortmund.

Unsern Kollegen Bernhard Bremer zu seinem 25 jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen von Göttingen.

Unsern Kollegen Heinrich Kögel und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
 Zahlstelle Waldenburg in Schlesien.

Unsern Kollegen Johann Hill und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.  
 Die Brauerei Wittenberg, Frankfurt a. M.

Unsern Kollegen Wilhelm Diefenbach und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Mühlenwerke Götting in Ueberrodt, Ober-Weser.

Unsern Kollegen Joseph Braun und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Zahlstelle Reutlingen.

Unsern Kollegen und Schwägerin Gertrud Joseph Braun und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit am 9. Mai die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Brauerei Göttingen, Reutlingen.

Unsern Kollegen Adolf Götting und seiner lieben Frau Gertrud Götting zur Vermählung am 23. April nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Brauerei Göttingen, Reutlingen.

Unsern treuen Kollegen Hermann Götting und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit am 9. Mai die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Zahlstelle Sangerh., Brauerei, Göttingen.

Unsern Kollegen, Bierbier, Heinrich Götting zur seinem am 27. April festgesetzten 25 jähr. Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
 Die Kollegen der Zahlstelle Wittenberg in Weßfalen.

Stauffert. 8 Uhr: „Gasthof zum schwarzen Kopf“.  
 Stendal. 8 Uhr: bei Grotze.  
 Steffin. Weinarbeiter. 7 Uhr: „Zum goldenen Horn“, Gr. Mollweberstr. 33/34.  
 Thüringen. In der Versammlungstotal.  
 Wittenberg. 5 1/2 Uhr: bei Casselmann.  
 Wernigerode. 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“.

**Sonntag, den 8. Mai.**

Wittenberg. 3 Uhr: „Göttinger Adler“, hinter dem Zoll.  
 Bad Kösen. 4 Uhr bei Albrecht, Burgstr. 8.  
 Bernburg. 3 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.  
 Bielefeld. Bei Reichelt, Oppelner Straße.  
 Bielefeld. Vorm. 10 1/2 Uhr: „Volkshaus“, Breite Straße 25.  
 Döbeln. 3 Uhr: „Müden-Terrasse“.  
 Freiburg i. B. Vorm. 10 Uhr: bei Höpflin.  
 Gertrode. 8 Uhr: „Stadtpart“.  
 Goldberg. 3 Uhr: „Deutsches Haus“.  
 Groß-Heerz. 2 Uhr: beim Gastwirt Meinerke.  
 Gütersloh. 1 1/2 Uhr: bei Kammerkamp, Berliner Straße.  
 Hermsdorf. 1 Uhr: Versammlungstotal.  
 Hildesheim. 10 Uhr vormittags: Gewerkschaftshaus, Göttinger-straße 23.  
 Hirschberg i. Schl. „Zum schwarzen Kopf“, Warmbrunn.  
 Osterberg. 3 Uhr: „Grüne Tanne“, Scharzfeld.  
 Pöschel i. B. Außerordentliche Generalversammlung.  
 Münster i. W. Lokal Untel, Breitegasse.  
 Neuhaldensleben. 4 Uhr: bei Herzog.  
 Stolp i. P. 3 Uhr: bei Köhnert, Lange Straße 14.  
 Trautwein. Vorm. 10 Uhr.  
 Uetersen-Lörseh. 4 Uhr: bei Sievers, Gr. Sand.  
 Wittenberg. 9 1/2 Uhr vorm: bei Jenne in Eglau.  
 Wittenberg. 2 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.

**Montag, den 9. Mai.**

Neubrandenburg. 7 Uhr: „Gesellschaftshaus“.  
 Dienstag, den 10. Mai.  
 Jauer. 7 1/2 Uhr: „Grüner Adler“.  
 Kassel. 7 Uhr: bei Vogler.

**Mittwoch, den 11. Mai.**

Neumünster. 8 Uhr: Lindemann, Reichshalle“.  
 Donnerstag, den 12. Mai.  
 Bielefeld. 5 1/2 Uhr: „Eisenhütte“, Marktstr. 8.  
 Schönebeck. 7 1/2 Uhr: „Feldschlösschen“.

**Freitag, den 13. Mai.**

Münster. 7 Uhr: „Wittelsbacher Hof“.  
 Greifswald. 7 1/2 Uhr: „Sternhalle“, Langerreihe.

**Literarisches.**

Ausbau der Kinderfürsorge durch die Gemeinde. Von Dr. Selma Göttinger-Müder. Preis: 2,75 Mt. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Für die Nr. 21 der „Verbands-Zeitung“ ist Redaktions-schluss am Sonnabend, den 14. Mai.

**Rechtliche Nachrichten.**

aus: Bohmischleberbitter gekostet: I. Qualität:  
**Männer 10, Frauen 14, 40/48 44/46 47/49**  
 17,50 18,50 20,00 Mt.  
 Bei Aufträgen von 10 Paar 5% Rabatt.  
 Versand per Nachnahme, Porto und Verpackung wird berechnet. Bogen des hohen Portos sind Sammelbestellungen: erlöslos.  
**Schleiermanntel C. Post**  
 Freitrag. (Waben).

**Anzüge u. Kostüme.**

Neue Muster auf Wunsch franco gegen Frankfortsendung.  
**Ernst Wesner, Forst i. L.**  
 Leipziger Straße 25.

**Jungen Brauereibüchler.**

welchem auch andere Brauerei-arbeiten geläufig sind, von mittlerer Brauerei im Industriebezirk zur sofortigen Einstellung gesucht. Offerten unter: 23. 25 an die „Verbandszeitung“.

**Preisermäßigung!**

Neu! Gebirgs- und Gebirgs-Commerzialitäten in Herren- und Damen- und ohne Einsatz. Nach-Unter-hosen, Frauenkleidung, Kinder-schulmützen, Dessous, etc. Ferner: Badeanzüge, Badehosen, Turntrikots und alle übrigen Sportausstattungen.  
 = Wiederverkäufer gesucht!  
**Bruno Weber, Einzelverl. Göttingen.**

**Wasser-Pompe.**

Gießensausführung, beim Niedrigsten Preis. Starke Goldschläger, Saug-50 Mt. Nach-nachfragen in d. Göttinger über-nahme 1/4, Götting.  
 Jos. Hutz, Holzschliffe, Forth i. Wald.

**Brauereihöfen.**

erst schwarz u. braun Manchester-bolter 210 Mt. Weiten 120 Mt. Manchester 2 Meter, 70 cm breit, 77 Mt. Götting schwarz prima Lederhosen, Größe: II 115 Mt. Weiten 80 Mt. Leder 2 Meter, 66 cm breit, 33 Mt. Größe III Götting 130 Mt. Weiten 85 Mt. 2 Meter, Leder: 66 cm breit, 41 Mt. verbindet.

**Spezialfabr. f. Heruskleidung.**

**Gott Göttinger**, Mitterstr. 2

**Mein Ideal-Schuh.**

ist der Beste für Brauer.  
 Mit zwei Schnallen, glatt Leder α 4,60 Mt., mit Leder: 5,50 Mt. und Nagelein α 5,00 Mt., Korbsohlen 3.-Mt. Ab-getragene Leder- und Holzsohlen werden in neuen Holzsohlen ver-fertigt.  
**Heinr. Schäfer, Holzschuhfabrik**  
 Göttingen, W. Göttingerstr. 5.

**Mein Herald.**

Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 206. Hierfür allerbilligst: Ziehharmonika, Mündharmonik, Mandolin, Laute, Zithern, Bandolone usw.  
 14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10. — an portofr.